

## Verkauf / Weitergabe eines Allmendhüttli

Gemäss Art. 22 Abs 5 der Kulturlandverordnung vom 23. September 2018 ist der Verkauf, resp. die Weitergabe eines Allmendhüttli unter der Voraussetzung an Dritte möglich, dass der oder die neue Besitzer\*in das Korporationsbürgerrecht besitzt.

Gemäss Abs. 6 bedarf der Verkauf, aber auch die Weitergabe, der Genehmigung durch die Kulturlandkommission.

**Allmendhüttli Nr.**..... (*identisch mit der Nr. des Allmendteils*)

---

### Besitzer/in bisher

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

---

### Besitzer/in neu

Name/Vorname.....Adresse.....

Ort/Datum

Unterschrift

.....

.....

*Wir machen den/die neue/n Besitzer/Besitzerin darauf aufmerksam, dass er/sie sich gemäss Art. 22 Abs. 8 der Kulturlandverordnung zum ordentlichen Unterhalt verpflichtet. Das Allmendhüttli steht auf dem Boden der Korporation. Jede äussere Veränderung des Allmendhüttli bedarf der Zustimmung der Korporation und einer baugesetzlichen Bewilligung.*

*Jede Korporationsbürgerin und jeder Korporationsbürger darf nur ein Allmendhüttli besitzen. Ein allfällig durch Erbe erhaltenes Allmendhüttli muss weiterverkauft oder zurückgegeben werden.*

---

### Genehmigt durch die Kulturlandkommission

.....

.....